

Verkaufs- und Lieferbedingungen (VLB)

§ 1 Vertragsabschluss

- (1) Sämtliche Lieferungen der Panther Print GmbH (nachfolgend "Panther Print" genannt) werden aufgrund dieser VLB durchgeführt.
- (2) Der Einbeziehung abweichender Bedingungen des Bestellers wird ausdrücklich widersprochen, sofern Panther Print diese Bedingungen nicht anerkennt. Die Ausführung einer Lieferung gilt nicht als Anerkenntnis abweichender Bedingungen des Bestellers.
- (3) Angebote der Panther Print sind stets freibleibend und unverbindlich. Ein Vertragsverhältnis kommt erst zustande, wenn die Panther Print eine Bestellung durch Auftragsbestätigung annimmt.

§ 2 Angebotsunterlagen

An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich Panther Print Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als "vertraulich" bezeichnet sind; vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller einer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.

Das Urheberrecht und das Recht zur Vervielfältigung und sonstiger Verwendung an von Panther Print gefertigten Entwürfen, Skizzen, Druckvorlagen und Ausführungsunterlagen steht ihr auch dann zu, wenn der Auftrag nicht erteilt wird.

§ 3 Preise

- (1) Die Preise gelten ab Werk und schließen Transport-, Verpackungs- und sonstige Nebenkosten nicht ein.
- (2) Im Fall einer kalkulatorisch nicht vorhersehbaren und von Panther Print nicht zu vertretenden Kostensteigerung (insbesondere Lohn- und Materialkosten) um mehr als 10% ist Panther Print berechtigt, den vereinbarten Preis in Höhe der tatsächlichen Kostenmehrbelastung durch schriftliche Erklärung anzupassen, wenn zwischen dem Vertragsabschluss und dem Liefertermin ein Zeitraum von mehr als vier Monaten liegt. Der Besteller ist in diesem Fall berechtigt, innerhalb von sieben Werktagen nach Zugang der Preisanpassungserklärung vom Vertrag über die konkrete Lieferung zurückzutreten. Die Verkaufspreise verstehen sich ausschließlich Verpackung, Skizzen, Entwürfe, Klichschees, Werkzeuge oder sonstige Vorarbeiten, die auf Veranlassung des Bestellers gefertigt bzw. geleistet wurden.

§ 4 Prüfung

Von Panther Print hergestellte Druck- und Ausführungsunterlagen sind vom Besteller bezüglich aller für die Verwendung des Produkts wesentlichen und geforderten Eigenschaften zu prüfen. Der Besteller hat die Unterlagen zum Zeichen seiner Einwilligung unterschrieben zurückzusenden. Sind Berichtigungen erforderlich, so müssen diese von dem Besteller deutlich kenntlich gemacht werden.

§ 5 Aufbewahrungspflicht

Für vom Besteller gelieferte Druck- bzw. Ausführungsunterlagen oder sonstige zur Verfügung gestellte Gegenstände endet die Aufbewahrungspflicht 6 Monate nach dem letzten mit den Unterlagen bzw. Gegenständen gefertigten Auftrag.

§ 6 Höhere Gewalt, Lieferung

- (1) Als höhere Gewalt werden unvorhergesehene, unabwehrbare und schwerwiegende Ereignisse angesehen, die die Panther Print trotz Einhaltung der zumutbaren Sorgfalt und Vorkehrungen sowie Ausschöpfung zumutbarer Alternativen an der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Verpflichtungen hindert. Darunter fallen insbesondere Krieg, kriegsähnliche Akte, Epidemien/Pandemien, wirtschaftliche Sanktionen, Aus-/Einfuhrverbote, Rohstoff- und Versorgungsknappheit, Anschläge, Explosionen, Naturkatastrophen wie Feuer, Erdbeben und Überschwemmungen. Maßnahmen und Ereignisse im Zusammenhang mit Covid-19, die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorherseh- oder beeinflussbar waren, weil sie nicht bereits konkret realisiert wurden oder noch nicht in Kraft waren, gelten als Umstände höherer Gewalt (z.B. Grenzsicherungen; Schließung der Baustelle, etc.).
- (2) Wenn Panther Print sich mit Erfolg auf diese Klausel beruft, ist sie ab dem Zeitpunkt, zu dem das Hindernis ihr die Leistungserbringung unmöglich macht, von ihrer Pflicht zur Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen und von jeder Schadenersatzpflicht oder von jedem anderen vertraglichen Rechtsbehelf wegen Vertragsverletzung befreit, sobald die Mitteilung den Besteller erreicht. Ist die Auswirkung des geltend gemachten Hindernisses oder Ereignisses vorübergehend, so gelten die eben dargelegten Folgen nur so lange, wie das geltend gemachte Hindernis die Vertragserfüllung durch Panther Print verhindert. Hat die Dauer des geltend gemachten Hindernisses zur Folge, dass den Vertragsparteien dasjenige, was sie kraft des Vertrages berechtigterweise erwarten durften, in erheblichem Maße entzogen wird, so hat jede Partei das Recht, den Vertrag durch Benachrichtigung der anderen Partei innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu kündigen. Sofern nicht anders vereinbart, vereinbaren die Parteien ausdrücklich, dass der Vertrag von jeder Partei gekündigt werden kann, wenn die Dauer des Hindernisses 120 Tage überschreitet.
- (3) Panther Print ist vorbehaltlich eines erkennbar entgegenstehenden berechtigten Interesses des Bestellers zu Teillieferungen berechtigt.

§ 7 Versand, Paletten, Palettenkonto

- (1) Ist Versand vereinbart, erfolgt dieser auf Gefahr des Bestellers.
- (2) Erfolgt die Lieferung auf Paletten, hat der Besteller diese in gleicher Zahl, Art und Güte an Panther Print zurückzugeben. Kommt der Besteller dem trotz angemessener Fristsetzung nicht nach, hat er an Panther Print eine zusätzliche Zahlung in Höhe des marktüblichen Neuwertes der Paletten zu leisten.
- (3) Führt Panther Print für den Besteller über Bestand und Veränderungen ein Palettenkonto, erhält der Besteller zur Saldenabstimmung Auszüge. Der Kontensaldo gilt als vom Besteller anerkannt, wenn er diesem nicht binnen sieben Werktagen nach Erhalt schriftlich widerspricht.

§ 8 Gewährleistung, Haftung

- (1) Die gelieferte Ware ist vom Besteller unverzüglich, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, der Panther Print unverzüglich – spätestens innerhalb von 5 Werktagen – Anzeige zu machen. Im Übrigen gilt § 377 HGB.
- (2) Aus technischen Gründen im Produktionsablauf ist Panther Print zur Lieferung von Mehr- oder Mindermengen von maximal 10% berechtigt. Abzurechnen ist die tatsächlich gelieferte Menge. Weicht das tatsächliche Flächengewicht vom vereinbarten Flächengewicht um weniger als +/- 8% ab, ist kein Sachmangel gegeben.
- (3) Im Falle einer berechtigten Beanstandung kann Panther Print nach ihrer Wahl im Wege der Nacherfüllung entweder den Mangel beseitigen oder mangelfreien Ersatz liefern. Erst wenn diese Nacherfüllung wiederholt fehlergeschlagen sein sollte, ist der Besteller – soweit es sich nicht um einen unerheblichen Mangel handelt – zur Ausübung etwaiger Rechte wie Rücktritt, Minderung und Schadensersatz statt der Leistung berechtigt.
- (4) Die Ansprüche des Bestellers wegen Sach- und/oder Rechtsmängeln verjähren in 12 Monaten, gerechnet ab Gefahrenübergang. Dies gilt nicht, wenn die Verjährungsfrist aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder ständiger Rechtsprechung für bestimmte Ansprüche nicht verkürzt werden kann.

§ 9 Haftung

- (1) Für Lichtechtheit, Veränderlichkeit und Abweichung der Farben und Bronzen sowie für die Beschaffenheit von Klebung, Lackierung, Kaschierung, Imprägnierung und Beschichtung haftet Panther Print nur insoweit, als Mängel der Materialien vor deren Verwendung bei sachgemäßer Prüfung erkennbar waren. Für die Lesbarkeit der EAN-Strichcodierung wird nicht gehaftet, es sei denn, dies ist ausdrücklich vereinbart.
- (2) Für Mängel an Materialien (Papier), die der Besteller zur Verfügung gestellt hat, wird nicht gehaftet.
- (3) Unbedruckte Stellen aufgrund handelsüblicher Druckaussetzer stellen keinen Mangel dar; sie werden anteilig nicht berechnet, sofern und soweit der Besteller diese unverzüglich markiert und anzeigt.
- (4) Für branchenübliche Abweichungen in der Leimung, Glätte sowie Reinheit der Papiere, Klebung, Heftung, Farben und Druck und EAN-Strichcodierung wird nicht gehaftet. Für Eigenschaften einer Verpackung im Hinblick auf ihre Brauchbarkeit für einen bestimmten, nicht aus dem Liefervertrag ersichtlichen, Verwendungszweck wird nur bei entsprechender schriftlicher Zusicherung gehaftet.
- (5) Bei leicht fahrlässiger Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten beschränkt sich die Haftung von Panther Print der Höhe nach auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Unter wesentlichen Vertragspflichten sind Pflichten zu verstehen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf. Im Übrigen haftet Panther Print nicht für die leicht fahrlässige Verletzung von Pflichten, ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht in Fällen verschuldensunabhängiger Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, sowie bei Haftungen für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 10 Zahlung

Die genannten Preise sind Nettopreise. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich in Rechnung gestellt. Wenn nicht anders vereinbart, ist der Rechnungsbetrag ohne Abzug zahlbar innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum. Soweit Wechsel vereinbarungsgemäß in Zahlung gegeben werden, müssen sie diskontfähig sein. Sämtliche damit in Zusammenhang stehenden Kosten und Spesen sind vom Besteller zu tragen. Wechselzahlungen berechnen sich zum Skontoabzug. Bei Zahlungsverzug werden vorbehaltlich der Geltendmachung eines weiteren Schadens Zinsen in Höhe von 9% über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 288 Abs. 2 BGB) fällig. Bei Zahlungsverzug oder bei anderen Anzeichen einer Zahlungsgefährdung kann Panther Print für ausgeführte Lieferungen sofortige Zahlung oder die Stellung von Sicherheiten verlangen. Im vorgenannten Fall ist Panther Print berechtigt, weitere Lieferungen aus laufenden Verträgen bis zum Ausgleich der fälligen Beträge zu verweigern und im Übrigen Zahlung vor Lieferung zu verlangen. Gegen Ansprüche von Panther Print ist eine Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die gelieferte Ware bleibt bis zur Erfüllung aller Forderungen der Panther Print gegenüber dem Besteller aus der gesamten Geschäftsverbindung als Vorbehaltsware im Eigentum der Panther Print. Der Besteller ist berechtigt, über die gelieferte Ware im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsvorganges zu verfügen, diese insbesondere zu verarbeiten und zu veräußern. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig.
- (2) Zur Sicherung der Forderungen der Panther Print tritt der Besteller bereits hiermit die ihm aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware gegenüber Dritten zustehenden Forderungen an Panther Print ab. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit nicht im Eigentum der Panther Print stehenden Waren veräußert, so erstreckt sich die vorstehende Abtretung auf den Betrag, der dem Rechnungswert der Vorbehaltsware entspricht.
- (3) Der Besteller ist widerruflich ermächtigt, die an Panther Print abgetretenen Forderungen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann durch Panther Print insbesondere widerrufen werden, wenn der Besteller sich gegenüber der Panther Print in Zahlungsverzug befindet oder über dessen Vermögen ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird. Im Falle des Widerrufs der erteilten Einziehungsermächtigung durch Panther Print ist der Besteller zur Übermittlung sämtlicher Unterlagen verpflichtet, die zum Einzug der abgetretenen Forderungen erforderlich sind. Ferner hat der Besteller den Schuldner unverzüglich über die Abtretung in Kenntnis zu setzen.
- (4) Bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen nicht im Eigentum der Panther Print stehenden Waren erwirbt Panther Print Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der übrigen Ware im Zeitpunkt der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung.
- (5) Der Besteller ist verpflichtet, Dritte bei Pfändungen oder sonstigen Zugriffen auf das Vorbehalts-eigentum hinzuweisen und Panther Print unverzüglich zu benachrichtigen.
- (6) Lithografen, Reproduktionsunterlagen (Filme), Negative (Kopiervorlagen), Prägeplatten (Originalklichschees), Matrern, Flexodruck-Klichschees (Gummi- und Fotopolymer), Stanzwerkzeuge, Druckzylinder sowie Entwürfe, Zeichnungen und Farbdias, soweit o.g. Gegenstände von Panther Print hergestellt oder in ihrem Auftrag hergestellt wurden, verbleiben auch dann in ihrem Eigentum, wenn sie dem Besteller ganz oder teilweise in Rechnung gestellt wurden. Eine Herausgabepflicht besteht nicht.
- (7) Übersteigt der Wert der nach Ziffer 2. abgetretenen Forderungen den Wert der Forderungen der Panther Print gegenüber dem Besteller um mehr als 20%, kann der Besteller die Freigabe der darüberhinausgehenden Sicherungen nach Wahl der Panther Print verlangen.

§ 12 Kennzeichnung

Panther Print hat das Recht, ihren Firmentext, ihr Firmenzeichen und/oder ihre Betriebskennnummer auf Lieferungen aller Art anzubringen.

§ 13 Gewerbliche Schutz- und Urheberrechte

Die Beachtung von gewerblichen Schutz- und Urheberrechten Dritter liegt in der Verantwortung des Bestellers. Sollten durch die vertragsgegenständlichen Waren Schutz- oder Urheberrechte Dritter verletzt werden oder Dritte insoweit Ansprüche gegenüber der Panther Print geltend machen, ist der Besteller verpflichtet, Panther Print davon freizustellen.

Das Urheberrecht und das Recht zur Vervielfältigung und sonstiger Verwendung an von Panther Print gefertigten Entwürfen, Skizzen, Druckvorlagen und Ausführungsunterlagen steht ihr zu, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird.

§ 14 Pflichten nach der Verordnung (EU) 2025/40

- (1) Panther Print ist Produzent von Verpackungsmaterialien im Sinne der Verordnung (EU) 2025/40 und somit Lieferant im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Nr. 16 Verordnung (EU) 2025/40. Auf schriftliche Aufforderung des Bestellers stellt der Lieferant die erforderlichen Unterlagen bereit, die der Besteller zur Erfüllung seiner Pflichten als Erzeuger benötigt. Der Umfang der bereitzustellenden Unterlagen bestimmt sich ausschließlich nach den Anforderungen der Art. 5 bis 12 Verordnung (EU) 2025/40; weitergehende Informations- oder Dokumentationspflichten des Lieferanten bestehen nicht. Im Zweifelsfall hat der Besteller die Erforderlichkeit der angeforderten Unterlagen nachzuweisen.

(2) Der Besteller hat den Lieferanten vor Abschluss des ersten Kaufvertrages schriftlich darüber zu informieren, falls und sofern er die Voraussetzungen eines Kleinunternehmens im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG in der am 11. Februar 2025 geltenden Fassung erfüllt, d. h. ob er weniger als 10 Mitarbeiter (Jahresarbeitsseinheiten) beschäftigt und sein Jahresumsatz oder seine Jahresbilanzsumme den Betrag von 2 Mio. Euro nicht übersteigen.

(3) Ist der Besteller Kleinunternehmer im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG in der am 11. Februar 2025 geltenden Fassung und bezieht er Verpackungen oder verpackte Produkte im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Nr. 13 Satz 1 Verordnung (EU) 2025/40 von Panther Print, um sie unter seinem eigenen Namen oder seiner eigenen Marke in Verkehr zu bringen, wird die Panther Print kraft Gesetzes als Erzeuger im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Nr. 13 lit. b Verordnung (EU) 2025/40 eingestuft, sofern der Besteller und die Panther Print im selben Mitgliedstaat sitzen. Mit der Übernahme der Erzeugereigenschaft ist keine automatische Übernahme der erweiterten Herstellerverantwortung verbunden.

(4) Der Besteller ist verpflichtet, dem Panther Print unverzüglich schriftlich mitzuteilen, sobald die Voraussetzungen des Kleinunternehmerstatus entfallen oder sich seine unternehmerische Tätigkeit so ändert, dass eine andere Person als Erzeuger in Betracht kommt.

(5) Erteilt der Besteller die Mitteilung nach den Absätzen 2 bis 4 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, trägt er die Erzeuger-Rolle und sämtliche damit verbundenen Pflichten gemäß Art. 15 Verordnung (EU) 2025/40 selbst. Der Lieferant ist in diesem Fall nicht verpflichtet, Konformitätsbewertungen durchzuführen, technische Dokumentation zu erstellen oder Kennzeichnungsanforderungen als Erzeuger zu erfüllen.

(6) Stellen sich vom Besteller erteilte Informationen zu seinem Kleinunternehmerstatus nachträglich als unzutreffend heraus, stellt der Besteller die Panther Print von sämtlichen Ansprüchen Dritter sowie behördlichen Maßnahmen frei, die aus der fehlerhaften Angabe resultieren.

§ 15 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Wirksamkeit, Datenschutz

(1) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist Wustermark.

(2) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser VLB berührt nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen.

(4) Der Besteller nimmt davon Kenntnis, dass Panther Print Daten aus dem Vertragsverhältnis nach Art. 6 Abs. 1 DSGVO zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z.B. Versicherungen) zu übermitteln.